

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

a) Vorliegende Bedingungen gelten grundsätzlich gegenüber Vertragspartnern. Einzelne Klauseln gelten jedoch nur gegenüber Vollkaufleuten, was in den Klauseln jeweils ausdrücklich hervorgehoben ist.

b) Gegenüber Vollkaufleuten gelten unsere Bedingungen auch für alle nachfolgenden Geschäfte mit dem Vertragspartner, auch wenn wir uns bei diesen nicht ausdrücklich darauf berufen.

2. ANGEBOT

An ein Angebot ist der Vertragspartner drei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.

3. VERGÜTUNG / ZAHLUNG

a) Die Vergütungen sind regelmäßig je nach Vereinbarung zum ersten Werktag des jeweiligen Monats bzw. Quartals (Abrechnungszeitraum) im voraus zu bezahlen.

b) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden während der Laufzeit des Vertrages die Mehrwertsteuer erhöht, neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt, die uns im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag betreffen, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung berechtigt.

c) Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von Euro 10,- an. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

d) Überschreitet der Vertragspartner, der Vollkaufmann ist, ein Zahlungsziel, gilt lit. c) auch dann, wenn wir nicht gemahnt haben.

e) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, gerichtsscheidungsreif oder von uns anerkannt sind. Dies gilt bei einem Vertragspartner, der Vollkaufmann ist, auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Wegen bestrittener Gegenansprüche, die nicht aus dem selben Vertragsverhältnis herrühren, steht dem Vertragspartner, auch dem Nichtvollkaufmann, kein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. GESAMTHAFTUNG

a) Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Erfäht werden also Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht, wegen Mangelfolgeschäden und gesetzliche sonstige Ansprüche, z.B. aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB. Dies gilt nicht bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Handeln.

b) Die Regelung gemäß lit. a) gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit sowie bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung.

c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

d) Im übrigen ist eine uns etwa treffende Schadensersatzpflicht je nach Vertragstyp betragsmäßig auf eine Jahres- Miet- bzw. Jahres-Wartungsrate beschränkt.

e) Die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners, der Vollkaufmann ist, beträgt sechs Monate, soweit nicht Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz und aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

5. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt, falls der Vertragspartner Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht geltend zu machen.

Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

6. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen, die auch lediglich gegenüber Nichtvollkaufleuten bestehen kann, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Die Erfüllung etwaiger Melde- und Genehmigungspflichten für den Betrieb für von uns gelieferte Gegenstände ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.

b) Der Vertragspartner hat uns jeden Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich anzuzeigen.

c) Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß wir im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes seine persönliche Daten - soweit sie für die Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit uns anfallen - speichern, übermitteln, verändern und löschen.

d) Wir sind ermächtigt, Bankauskünfte über den Vertragspartner einzuholen, soweit sie zur Bonitätsprüfung für diesen Vertrag erforderlich sind.

II. SERVICEBEDINGUNGEN

1. LEISTUNGSUMFANG

a) Wir archivieren den Vertragsgegenstand und halten ihn betriebsfähig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, fällt nicht unter diesen Vertrag die Installation von Zusatzeinrichtungen, der Transport zu anderen Standorten sowie die Lieferung und Montage von Zubehör und Betriebsmitteln.

b) Der Archivdienst wird während unserer normalen Geschäftszeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt. Sollten Arbeiten außerhalb unserer Geschäftszeit erforderlich sein, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.

c) Falls der Vertragspartner den Firmen-Standort mehr als zehn Kilometer weiter von unserem Standort verlegt, sind die Gebühren einvernehmlich neu festzusetzen.

d) Die Archivboxen werden von der ScanDOK gestellt und berechnet. In Ausnahmefällen werden Alternativboxen archiviert, dürfen jedoch die Größe der ScanDOK Boxen nicht überschreiten.

Werden die Größen der Archivboxen um mehr als 5% überschritten, werden diese gesondert berechnet. Die Größen der ScanDOK Boxen betragen (B,H,T) 40, 35,33cm.

2. MONATLICHE GRUNDPAUSCHALE, KLICK-ABRECHNUNG, PREISANPASSUNG

a) Die monatliche Grundpauschale ist jeweils am Ersten eines Monats im voraus zu zahlen.

b) Wir haben das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige die in diesem Vertrag genannten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu verändern, falls sich unsere Einkaufspreise für Betriebsmittel, Ersatzteile oder Löhne als wesentliche Bestandteile der Wartungskosten ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr Preiserhöhungen von mehr als 10 % verlangt werden, hat der Vertragspartner das Recht, sich durch schriftliche Erklärung uns gegenüber mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zu lösen.

3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wir haften nicht für Schäden, die durch Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur entstehen, sowie nicht für Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechungen, dies gilt insbesondere bei Schwierigkeiten im Rahmen der Ersatzteilbeschaffung.

Dies gilt nicht für Verzögerungen, die durch uns grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht wurden.

4. ZESSION

a) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen, insbesondere die Wartungsleistungen gemäß Ziffer 1, auch durch Dritte durchführen zu lassen, falls dem Vertragspartner hierdurch keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. In sachlicher Hinsicht ist von einer Gleichstellung insbesondere dann auszugehen, wenn der Dritte ein vom Hersteller/Importeur des Wartungsgegenstandes autorisierter Händler ist.

b) Wir können zum Zwecke der Beauftragung von Dritten die hierfür erforderlichen Ansprüche aus dem Wartungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte abtreten.

5. KÜNDIGUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

a) Wir behalten uns ein außerordentliches Kündigungsrecht für folgende Fälle vor:

1. der Vertragspartner gerät mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Wartungsraten ganz oder mit einem erheblichen Teil in Verzug;
 2. der Vertragspartner verletzt seine Vertragspflichten und stellt sein Verhalten auch nach einer Abmahnung durch uns innerhalb einer Frist von einer Woche nicht ein;
 3. der Vertragspartner stellt seine Zahlungen ein, insbesondere wird über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt;
 4. es ergibt sich aus Umständen (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste o.ä.), daß der Vertragspartner den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- In diesen Fällen haben wir unabhängig vom Recht der außerordentlichen Kündigung das Recht, unsere Wartungsleistungen zurückzuhalten.

b) In den Fällen einer außerordentlichen Kündigung können wir Schadensersatz vom Vertragspartner verlangen.